

JUBILÄUMSZUWENDUNG

Die Jubiläumswendung ist eine Zulage aus Anlass des 25jährigen und des 40jährigen Dienstjubiläums.

Anspruch

Früher ist die Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Musikschullehrer keinen Anspruch auf die Jubiläumswendung haben, weil die entsprechende Regelung im Gehaltsgesetz 1956 (GehG) als so genannte "Kann-Bestimmung" formuliert ist.

GehG § 20c Abs. 1

Der Beamtin oder dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren sowie von 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40185642/NOR40185642.html>

2012 hat jedoch der Oberste Gerichtshof (OGH) entschieden, dass die Gewährung der Jubiläumswendung nicht im freien Ermessen des Dienstgebers liegt.

OGH-Rechtssatz RS0128403, Geschäftszahl 8ObA67/12d

Eine solche Zuwendung darf vom Dienstgeber grundsätzlich nur dann verweigert werden, wenn ein Vertrauensverlust durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, die den Vertragsbediensteten einer Belohnung für treue Dienste unwürdig machen.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_20121127_OGH0002_008OBA00067_12D0000_001/JJR_20121127_OGH0002_008OBA00067_12D0000_001.html

Dienstalter

Das "Besoldungsdienstalter", nach dem sich dieses 25- und 40jährige Dienstjubiläum richtet, besteht nicht nur aus der Dauer des laufenden Dienstverhältnisses. Das Besoldungsdienstalter stimmt jedoch auch nicht mit der Entlohnungsstufe überein, beziehungsweise werden dafür nicht dieselben Zeiten berücksichtigt wie für die Stichtagermittlung, die der Vorrückung zugrunde liegt.

Im Gegensatz zu den Zeiten für die Stichtagsberechnung, bei der unter anderem auch Studienzeiten und sonstige Zeiten mitgezählt werden, werden auf das Besoldungsdienstalter - vereinfacht gesagt - nur die im engeren Sinn dienstlichen Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst angerechnet, also Zivil-, Präsenz- oder Wehrdienst und Dienstverhältnisse zu Gemeinden, Land, Bund oder EU - genau nachzulesen im Gehaltsgesetz 1956 § 12 Abs. 2 ff:

GehG § 12

(1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind ...

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40185635/NOR40185635.html>

Antrag

Ob man als Dienstnehmer die Jubiläumswendung automatisch ausbezahlt bekommen oder beantragen muss, bestehen leider unterschiedliche Rechtsauffassungen: Die Juristen des Landes NÖ vertreten die Ansicht, dass die Musikschullehrer ihre Jubiläumswendung beantragen müssen.

Handbuch für Musikschulen, Kapitel 3.1.8 Entlohnung, S. 83

Die Kann-Bestimmung verpflichtet die Dienstgeber aber nicht zum amtswegigen Tätigwerden.

http://www.musikschulmanagement.at/magazin/00/artikel/90756/doc/d/Handbuch_MSM_24Aug16.pdf

Die Gewerkschaft empfiehlt den Musikschullehrern, ihre Dienstgeber sicherheitshalber an die Auszahlung zu 'erinnern', falls ihnen die Zuwendung nach dem Erreichen des entsprechenden Besoldungsdienstalters nicht zeitgerecht überwiesen wird.

Formulierungsvorschlag:

"Anlässlich der Vollendung meines Besoldungsdienstalters von ... Jahren am ... (Datum) / anlässlich meines 25. / 40. Dienstjubiläums ersuche ich um Auszahlung meiner Jubiläumszuwendung im nächsten Jänner / Juli"

Auszahlung

GehG § 20c Abs. 5

Die Jubiläumszuwendung ist im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums als nächster folgt.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40185642/NOR40185642.html>

Verjährung

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche auf Jubiläumszuwendung gibt es leider ebenfalls unterschiedliche Rechtsmeinungen, beziehungsweise wurden und werden verjährte Ansprüche in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem entsprechenden Dienstjubiläum bleibt der Anspruch jedoch auf jeden Fall aufrecht.

GVBG § 17a Abs. 1

Ein Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005753/LNO40005753.html>

Höhe

Für vollbeschäftigte Musikschullehrer gilt:

GehG § 20c Abs. 2

Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren das Doppelte, bei 40 Jahren das Vierfache des Monatsbezugs, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40185642/NOR40185642.html>

...wobei unter "Monatsbezug" der Bruttobezug zu verstehen ist, und die Jubiläumszuwendung - also der doppelte oder vierfache Monatsbezug - zusätzlich zum regulären Gehalt bezahlt wird.

Teilbeschäftigung

Bei teilbeschäftigten Musikschullehrern ist die Berechnung der Jubiläumszuwendung etwas komplizierter.

VBG § 22 Abs. 1

Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist [...] nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40189311/NOR40189311.html>

Das heißt, man versucht die durchschnittliche Lehrverpflichtung beim jeweiligen Dienstgeber zu eruieren, und berechnet die Jubiläumswendung dann mit diesem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß, jedoch mit der aktuellen Gehaltstabelle, der aktuellen Entlohnungsgruppe (ms1-4) und der aktuellen Entlohnungsstufe (1-19).

Gehaltstabellen 2018

https://www.younion.at/cms/C01/C01_13.4.5.11/ausschuesse/musikschulen/aktuelles

Mehrfachbeschäftigung

Da die Jubiläumswendung anteilig ausbezahlt wird, müssen in mehreren Musikschulen teilbeschäftigte Musikschullehrer ihre Jubiläumswendungen bei jedem einzelnen Dienstgeber bekommen beziehungsweise nötigenfalls beantragen - und zwar zum selben Zeitpunkt, da in allen Musikschulen dieselben Vordienstzeiten angerechnet werden müssen. Ihr durchschnittliches Beschäftigungsausmaß muss dann, wie gesagt, in jeder Musikschule extra errechnet werden.

Versteuerung

Die Jubiläumswendung ist wie 'normale' Bezüge zu versteuern.

Pension

In speziellen Fällen (wie etwa der Jubiläumswendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs bei Ausscheiden aus dem Dienststand durch Tod oder Ruhestand) wenden Sie sich bitte an die Dienstrechtsexperten der Gewerkschaft:

Landessekretär

Franz Leidenfrost

+43 664 6145321

+43 1 31316 83785

franz.leidenfrost@younion.at

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1/2